



GEMEINDE HÖLSTEIN

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

STRASSENREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis	Seite
Verwendete Abkürzungen	4
Erlass	5
1 Einleitung	5
Art. 1 Inhalt	5
Art. 2 Geltungsbereich	5
Art. 3 Organisation	5
Art. 4 Definitionen	5
2 Planung und Finanzierung	6
Art. 5 Strassennetzplan	6
Art. 6 Bau- und Strassenlinienplan	7
Art. 7 Bauprojekt- und Kreditbeschluss	7
Art. 8 Baubewilligungspflichtige Strassen	7
Art. 9 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	7
Art. 10 Übernahme Privatstrassen	8
3 Projektrealisierung (Voraussetzungen)	8
3.1 Bauprojekt, Verfahrensarten, Information	8
Art. 11 Bauprojekt	8
Art. 12 Landerwerbsarten	9
Art. 13 Orientierungsversammlung	9
3.2 Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht	9
Art. 14 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren	9
Art. 15 Plangenehmigung	9
3.3 Landerwerb, Entschädigung	10
Art. 16 Regel und Ausnahme	10
Art. 17 Freihändiger Landerwerb	10
Art. 18 Einleitung des Entschädigungsverfahrens	10
Art. 19 Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts	10
4 Bau, Ausbau und Korrektion	11
Art. 20 Zuständigkeit	11
Art. 21 Baubeginn	11
Art. 22 Werkleitungen	11
Art. 23 Instandstellung	11
5 Unterhalt und Winterdienst	12
Art. 24 Zuständigkeit	12
Art. 25 Winterdienst	12
Art. 26 Beleuchtung	12
6 Vorteilsausgleichung	13
Art. 27 Kostentragung	13
Art. 28 Landerwerbskosten	13

Art. 29 Baukosten	13
Art. 30 Beitragsperimeterplan	14
Art. 31 Verteilung Landerwerbskosten	15
Art. 32 Verteilung Baukosten	16
Art. 33 Kostenverteilungstabelle	17
Art. 34 Kostenverteilung	17
Art. 35 Beitragsverfügung	17
Art. 36 Rechtsmittel	18
7 Verwaltung und Benutzung der Strassen	18
Art. 37 Zuständigkeit	18
Art. 38 Gemeingebrauch	18
Art. 39 Gesteigerter Gemeingebrauch	19
Art. 40 Dauerparkieren	19
Art. 41 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Entwässerung, Aufgrabungen	19
Art. 42 Gebührenordnung	20
8 Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen	20
Art. 43 Stützmauern und Einfriedigungen	20
Art. 44 Gartenanlagen und Vorplätze	20
Art. 45 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen	21
Art. 46 Strassennamen, Gebäudenummern	21
9 Schlussbestimmungen	21
Art. 47 Rechtspflege	21
Art. 48 Strafen	21
Art. 49 Aufhebung bisherigen Rechts	21
Art. 50 Inkraftsetzung	22
Beschlüsse, Genehmigung	22
Gemeinde	22
Kanton	22

Verwendete Abkürzungen

StraG	Kantonales Strassengesetz vom 24. März 1986	SGS 430
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998	SGS 400
RBV	Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998	SGS 400.11
ChemRRV	Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) vom 18. Mai 2005	SR 814.81
EntG	Kantonales Gesetz über die Enteignung vom 19. Juni 1950	SGS 410
EG ZGB	Kantonales Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches vom 30. Mai 1911	SGS 211
GG	Kantonales Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970	SGS 180

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und einer einheitlichen Terminologie wurde nachfolgend darauf verzichtet, die männliche und die weibliche Form aufzuführen.

Wenn immer die männliche Form aufgeführt ist, ist damit sowohl eine männliche wie auch eine weibliche Person gemeint.

Erlass

Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf § 7 Abs. 3 des kantonalen Strassengesetzes (StraG) vom 24. März 1986:

1 Einleitung

Art. 1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

Art. 2 Geltungsbereich

1

Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.

2

Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begehbare und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

3

Für den Bau und Unterhalt sämtlicher Strassen im Wald ist die Forstgesetzgebung massgebend.

Art. 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

Art. 4 Definitionen

1

Als Neuanlage gilt:

- a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen;
- b. der Ausbau von vorbestandenen Fahr- und Fusswegen, die bisher noch keinen erstmaligen Ausbau im Sinne von lit. a erfahren haben, zu Verkehrsanlagen.

Der Neuanlage muss ein entsprechender Bau- und Strassenlinienplan zugrunde liegen.

2

Als Korrekturen gelten:

- a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, bereits früher als Neuanlage erstellten Verkehrsanlagen, wenn damit eine Veränderung bezüglich Verkehrsfunktion, Ausbaustandard oder Querschnittsgestaltung verbunden ist;

Der Korrektur muss ein entsprechender Bau- und Strassenlinienplan zugrunde liegen.

3

Als betrieblicher und baulicher Unterhalt von Verkehrsanlagen gelten:

- a. bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Verkehrsanlagen in jenem Ausbaustandard, wie er durch einen früheren Ausbau als Neubau oder Korrektur im Sinne von Absatz 1 respektive 2 entstanden ist.
- b. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

2 Planung und Finanzierung

Art. 5 Strassennetzplan

1

Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.¹

2

Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

3

Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.

4

Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest.

¹ § 34 Abs. 1 RBG

Art. 6 Bau- und Strassenlinienplan

1

Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weiteren den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben². Insbesondere wird festgelegt:

- a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
- b. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermessung (Baulinien).

2

Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

Art. 7 Bauprojekt- und Kreditbeschluss

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Bauprojektbeschluss und den Baukreditbeschluss.

Art. 8 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

Art. 9 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

1

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können die Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selber erschliessen (Selbsterschliessung)³ oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung)⁴.

2

Vorfinanzierungen sind unter Einhaltung von § 84 RBG über öffentlichrechtliche Vereinbarungen zwischen der Einwohnergemeinde und den Grundeigentümern zu regeln.

² § 35 Abs. 1 RBG

³ § 85 RBG

⁴ § 84 RBG

Art. 10 Übernahme Privatstrassen

1

Die Gemeinde kann bestehende Privatstrassen und Verkehrsanlagen in Eigentum und Unterhalt übernehmen, wenn diese im Strassennetzplan als Gemeindestrasse enthalten sind. Ist eine Privatstrasse den Ausbaunormen der Gemeinde anzupassen, gilt der Kostenverteiler für Korrekturen.

2

Die beteiligten Grundeigentümer können die Abtretung ihrer Privatstrasse in das Eigentum der Gemeinde beantragen, wenn:

- a. die Strasse bereits den geltenden Ausbaunormen der Gemeinde entspricht oder sie entsprechend ausgebaut werden kann und sich die Grundeigentümer unter sich über ihre individuellen Beitragsleistungen geeinigt haben;
- b. die Abtretung entschädigungslos erfolgt und
- c. die Strasse im Strassennetzplan als Gemeindestrasse enthalten ist bzw. aufgenommen wird.

3 Projektrealisierung (Voraussetzungen)

3.1 Bauprojekt, Verfahrensarten, Information

Art. 11 Bauprojekt

1

Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.

2

Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.

3

Zum Bauprojekt gehören nebst den technischen Projektunterlagen auch die Landerwerbsunterlagen, der Kostenvoranschlag, der provisorische Beitragsperimeterplan und die provisorische Kostenverteilungstabelle.

Art. 12 Landerwerksarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-⁵, Quartierplan-⁶, Enteignungsverfahren⁷ oder ausserhalb davon freihändig erworben.

Art. 13 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher das Projekt erläutert und über die Landerwerks-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

3.2 Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht**Art. 14 Auflageverfahren / Abgekürztes Verfahren**

1

Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren⁸ oder das abgekürzte Verfahren⁹ durchzuführen.¹⁰

2

Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer schriftlich zustimmen.¹¹

Art. 15 Plangenehmigung

1

Die betroffene Eigentümerschaft kann gegen das Projekt und die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage beim Planauflageverfahren¹² oder 10 Tage beim abgekürzten Verfahren¹³.

2

Nach der Erledigung allfälliger Einsprachen mit Entscheidung durch den Gemeinderat oder bei einem

⁵ § 55 ff RBG

⁶ § 37 ff RBG

⁷ § 38 ff EntG

⁸ § 40 EntG

⁹ § 41 EntG

¹⁰ § 43 EntG

¹¹ § 44 Abs. 1 EntG

¹² § 40 Abs. 3 EntG

¹³ § 41 Abs. 2 EntG

Verzicht der Grundeigentümer auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung.¹⁴

3

Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben.¹⁵

3.3 Landerwerb, Entschädigung

Art. 16 Regel und Ausnahme

1

Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.

2

Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

Art. 17 Freihändiger Landerwerb

1

Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.

2

Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

Art. 18 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Steuer- und Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.¹⁶

Art. 19 Entscheid des Steuer- und Enteignungsgerichts

1

Kann vor dem Steuer- und Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.

¹⁴ § 43 Abs. 3 EntG

¹⁵ § 43 Abs. 2 EntG

¹⁶ § 38 ff EntG

2

Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

4 Bau, Ausbau und Korrektion

Art. 20 Zuständigkeit

1

Für den Bau, den Ausbau und die Korrektion öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.

2

Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher.¹⁷

Art. 21 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

Art. 22 Werkleitungen

1

Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

2

Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.

3

Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

Art. 23 Instandstellung

1

Müssen durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen angrenzende Parzellen baulich angepasst werden, sind die Instandstellungskosten zu den Baukosten der Verkehrsanlage zu zählen.

¹⁷ § 33 Abs. 3 StraG

2

Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze etc. sind in gleicher Güte zu ersetzen.

3

Verlangt die angrenzende Grundeigentümerschaft Verbesserungen, trägt sie die Mehrkosten.

5 Unterhalt und Winterdienst

Art. 24 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung.¹⁸

Art. 25 Winterdienst

1

Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung¹⁹. Art und Umfang des Winterdienstes der Gemeinde richtet sich nach der kommunalen Winterdienstplanung. Bezüglich des Einsatzes von Auftaumitteln ist insbesondere Anhang 2.7 der ChemRRV zu berücksichtigen.

2

Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümer.

Art. 26 Beleuchtung

1

Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.

2

Die Kosten trägt die Gemeinde.

3

Bei privaten Verkehrsflächen von allgemeinem öffentlichem Interesse kann die Gemeinde Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen übernehmen.

¹⁸ § 27 ff StraG

¹⁹ § 30 StraG

6 Vorteilsausgleichung

Art. 27 Kostentragung

1

Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwändungen für Neuanlagen sowie Korrekturen im Sinne Art. 4 und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.

2

Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.

3

Die Strassenunterhaltskosten im Sinne Art. 4 werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwändungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

Art. 28 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzensschädigungen,
- c. Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

Art. 29 Baukosten

1

Zu den Baukosten zählen die Aufwändungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Grundlagenbeschaffung, Studien, Erarbeitung Bau- und Strassenlinienplan
- b. Projektierung und Bauleitung
- c. Allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Randabschlüsse, Verschleisschicht, Strassenentwässerung, Beleuchtung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.)
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen
- f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- h. Kapitalkosten
- i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.).

2

Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mit zu berücksichtigen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vorauszubezahlen.

Art. 30 Beitragsperimeterplan

1

Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils. Für die Berechnung des Kostenbeitrages sind die beitragspflichtigen Flächen innerhalb des Beitragsperimeters massgebend.

2

Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.

3 *siehe Erwägungen RRB*

Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:

- a. Anwänder (Grundeigentümer von Parzellen, die direkt an die Strasse angrenzen): Die Fläche wird ganz einbezogen.
- b. Hinterlieger (Grundeigentümer von Parzellen innerhalb des Beitragsperimeters, die nicht an die Strasse angrenzen): Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
- c. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.

4 *siehe Erwägungen RRB*

Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Dazu wird der Beitragsperimeter bei sich kreuzenden Strassen mit der Winkelhalbierenden, bei parallelen Strassen mit der Mittellinie oder auf sinngemässe Weise abgegrenzt. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.

5

Erschliesst die Verkehrsanlage nur auf einer Seite Bauparzellen (Bauzonenrand), werden für diesen Bereich die Baukosten der halben Verkehrsanlage von der Gemeinde getragen. Bei einer späteren Einzonung kann dieser Betrag auf die neuen Anwändergrundstücke abgewälzt werden.

6

In den Gewerbezonon werden auch bei Strassen, die am Rande der Bauzone verlaufen oder nur eine Bautiefe erschliessen, die Baukosten der gesamten Verkehrsfläche an die Anwänder verteilt.

7

Kann ein Grundstück wegen Waldabstandsvorschriften nur beschränkt überbaut werden, fällt derjenige Flächenanteil aus der Beitragspflicht, der nicht genutzt werden kann.

8

Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt

an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen. Es können auch verschiedene funktional zusammenhängende Strassenabschnitte zu einem Kostenverteiler zusammengefasst werden.

Art. 31 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten im Sinne Art. 28 werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Einwohnergemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlagenteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Einwohner-Gemeinde
a. Verkehrsflächen innerhalb Bauzone: Sammelstrassen, Erschliessungsstrassen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen, Nebenanlagen und Gestaltungsmassnahmen)	100 %	---
b. Separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege (Erwerb oder Gehrecht), Wege ohne Wohnerschliessungsfunktion	---	100 %
c. Landwirtschaftswege ausserhalb Bauzone (Eigentum Einwohnergemeinde)	---	100 %
d. Erschliessung öffentliche Werke und Anlagen ausserhalb Bauzone	---	100 %

Art. 32 Verteilung Baukosten

1

Die Baukosten im Sinne Art. 29 werden zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümern und der Einwohnergemeinde folgendermassen aufgeteilt:

Anlagenteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Einwohner – Gemeinde
NEUANLAGEN (im Sinne Art. 4 Abs. 1):		
a. Verkehrsflächen innerhalb Bauzone: Sammelstrassen, Erschliessungsstrassen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen, Nebenanlagen und Gestaltungsmassnahmen)	80 %	20 %
b. Separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege, Wege ohne Wohnerschliessungsfunktion	---	100 %
c. Landwirtschaftswege ausserhalb Bauzone (Eigentum Einwohnergemeinde)	5 %	95 %
d. Erschliessung öffentliche Werke und Anlagen ausserhalb Bauzone	---	100 %

Anlagenteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Einwohner – Gemeinde
KORREKTIONEN (im Sinne Art. 4 Abs. 2):		
a. Verkehrsflächen innerhalb Bauzone: Sammelstrassen, Erschliessungsstrassen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen, Nebenanlagen und Gestaltungsmassnahmen)	60 %	40 %
b. Separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege, Wege ohne Wohnerschliessungsfunktion	---	100 %
c. Landwirtschaftswege ausserhalb Bauzone (Eigentum Einwohnergemeinde)	5 %	95 %
d. Erschliessung öffentliche Werke und Anlagen ausserhalb Bauzone	---	100 %

2

Für bereits überbaute Grundstücke kommt auch bei Neuanlagen der Beitragsansatz für Korrekturen zur Anwendung. Als massgeblicher Zeitpunkt für die erfolgte Überbauung gilt das Datum der Abnahme durch die Gebäudeversicherung.

3

In ausserordentlichen und begründeten Fällen (z.B. bei ausserordentlichen Kunstbauten) sowie bei landwirtschaftlichen Erschliessungen kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden.

Art. 33 Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

Art. 34 Kostenverteilung

1

Nachdem die Einwohnergemeindeversammlung die Bauprojekt- und Baukreditbeschlüsse gefasst hat, legt der Gemeinderat die provisorische Kostenverteilung fest.

2

Dafür massgebend ist der provisorische Beitragsperimeterplan und die provisorische Kostenverteilungstabelle, die Bestandteile des Bauprojektes bilden.

3

In begründeten Fällen können mit dem Bauprojektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden.

4

Gleichzeitig mit der Planaufgabe des Bauprojektes wird den Grundeigentümern der provisorische Kostenverteiler im Sinne einer provisorischen Beitragsverfügung eröffnet. Gegen diese kann innert der Einsprachefrist des Planaufgabenverfahrens beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.²⁰

Art. 35 Beitragsverfügung

1

Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die definitive Beitragsverfügung innert zwei Jahren nach Abnahme des Werkes.²¹

²⁰ § 96 Abs. 2 EntG

²¹ § 95 Abs. 1 EntG

2

Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzenentschädigungen werden mit den Beiträgen verrechnet.

3

Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der definitiven Beitragsverfügung fällig.

4

In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrages gewähren. Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke innerhalb der Bauzone sind den übrigen Grundstücken der Bauzone gleichgestellt.

5

Für verspätete und ratenweise Zahlungen sowie Stundungen von Beiträgen ist ein Zins in der Höhe des Zinssatzes für erste, variable Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank geschuldet.

Art. 36 Rechtsmittel

1

Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.²²

2

Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.²³

7 Verwaltung und Benutzung der Strassen

Art. 37 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen – mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch – obliegt dem Gemeinderat.²⁴

Art. 38 Gemeingebrauch

1

Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.²⁵

²² § 96 Abs. 2 EntG

²³ § 96 Abs. 2 Satz 3 EntG

²⁴ § 38 StraG

²⁵ § 39 Abs.1 StraG

2

Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.²⁶

Art. 39 Gesteigerter Gemeingebrauch

1

Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.

2

Die Gebühr richtet sich nach der Dauer und dem Umfang der Nutzung.

3

Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei; die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

Art. 40 Dauerparkieren

Für das Dauerparkieren auf öffentlichen Verkehrsflächen und Parkplätzen erhebt die Gemeinde Gebühren. Die Gemeindeversammlung erlässt die entsprechende Tarifordnung. *siehe Erwägungen RRB*

Art. 41 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Entwässerung, Aufgrabungen

1

Werden Verkehrsanlagen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat der Verursacher für die Reinigung zu sorgen. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Gemeinde die Reinigung zu Lasten des Verursachers anordnen.²⁷

2

Werden Verkehrsanlagen beschädigt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.²⁸

3

Wasser darf nicht von privaten Plätzen, Wegen und Dachtraufen über öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden.²⁹

4

Aufgrabungen für Werkleitungen müssen vom Gemeinderat bewilligt werden. Dieser kann für die

²⁶ § 39 Abs. 2 StraG

²⁷ § 42 Abs. 1 StraG

²⁸ § 42 Abs. 2 StraG

²⁹ § 42 Abs. 4 StraG

Instandstellung der Strasse Bedingungen bezüglich den technischen Anforderungen an Auffüllmaterial und Belagsaufbau stellen und für die Bewilligung eine Gebühr verlangen.

Art. 42 Gebührenordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenordnung für nachfolgende Belange:

- Private Benützung der Verkehrsanlagen (gesteigerter Gemeingebrauch)
- Betrieblicher Unterhalt von Privatstrassen durch die Gemeinde (Winterdienst, Reinigung, Beleuchtung etc.)
- Bewilligung für Aufgrabungen im Strassenareal (Werkleitungen)

8 Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen

Art. 43 Stützmauern und Einfriedigungen

1

Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.³⁰

2

Für Einfriedigungen entlang von Verkehrsanlagen ist die Bewilligung des Strasseneigentümers einzuholen.³¹

3

Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden etc. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

Art. 44 Gartenanlagen und Vorplätze

1

Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden. Das Lichtraumprofil beträgt in der Höhe 4.50 m bei Fahrbahnen und 2.50 m bei Trottoirs und Fusswegen.

³⁰ § 92 RBG; § 99 RBG; § 120 Abs. 1 RBG; § 92 Abs. 1 RBV; § 94 Abs. 1 RBV; § 80 EG ZGB; § 84 EG ZGB

³¹ § 120 Abs. 1 lit. e RBG; § 92 Abs. 1 lit. c RBV

2

Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

Art. 45 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen³² sowie für Ausfahrten³³, Reklameeinrichtungen³⁴ und Wegweiser gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung.

Art. 46 Strassennamen, Gebäudenummern

1

Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.

2

Er ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.

3

Die Gebäude sind zu nummerieren. Die Gemeinde bietet Schilder an.

9 Schlussbestimmungen

Art. 47 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden³⁵ und das Beschwerdeverfahren³⁶ gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

Art. 48 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.³⁷

Art. 49 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement werden alle diesem Reglement widersprechenden früheren Beschlüsse aufgehoben, insbesondere das bisherige Strassenreglement vom November 1990.

³² § 79bis EG ZGB; § 56 RBV

³³ § 101 Abs. 2 RBG; § 17 StraG

³⁴ § 105 RBG

³⁵ §§ 171a – 171p GG

³⁶ § 172 – § 176 GG

³⁷ § 46 Abs. 2 GG

Art. 50 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlüsse, Genehmigung

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 1.3.2010

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 22.3.2010

Referendumsfrist: bis 22.4.2010

Urnenabstimmung: -----

Namens des Gemeinderates:

Die Präsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit

Beschluss Nr. 541 vom 19. April 2011

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 16 vom 21. 4. 2011

Der Landschreiber: